

BGer 5A 793/2019 vom 10. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_793_2019

FR: TF 5A 793/2019 du 10 octobre 2019

IT: TF 5A 793/2019 del 10 ottobre 2019

Regeste

Wechsel der Beistandsperson | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin verlangt in erster Linie die Aufhebung der Beistandschaft mit der Begründung, sie habe sich immer selbständig in allen Dingen durchbringen können. Die Frage der Beistandschaft bildet aber Gegenstand eines anderen Verfahrens und sie wurde deshalb im angefochtenen Entscheid auch nicht beurteilt. Es ist nicht zulässig, im bundesgerichtlichen Verfahren mehr oder anderes zu verlangen, als von der Vorinstanz beurteilt wurde; darauf kann von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

E. 2

Was den Wechsel der Beistandsperson anbelangt, hält die Beschwerdeführerin einzig fest, sie sei mit B._____ absolut nicht zufrieden, was sie der KESB mehrmals mitgeteilt habe. Dies stellt keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz zum Wechsel und zur Person der Beiständin dar, wie sie erforderlich wäre (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll, ist nicht ansatzweise dargetan, weshalb die Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht erfüllt sind.

E. 3

Mangels hinreichender Begründung ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.